



## Der Streitfall – Blatt 4

### Thema: **Allgemeine Grundlagen im Streitfall** **Oberlandesgerichte (OLG) – Gerichteliste**



#### **Oberlandesgerichte (OLG):**

Die Oberlandesgerichte sind für uns Handwerker die Berufungsgerichte.

Sollte ein Urteil bei einem Landgericht gefällt worden sein, mit dem die Parteien nicht einverstanden sind, wird dieses Urteile an dieser Stelle noch einmal überarbeitet und geprüft. Dabei gibt es dann lediglich 3 Möglichkeiten:

1. Aufhebung des Urteils und entsprechende Zurückweisung an das jeweilige Landgericht.
2. Bestätigung des Urteils.
3. Erneute Berufung, und erneute Prüfung durch den Bundesgerichtshof (BGH).

Bei den (OLG'en) sind in der Regel mehrere Senate vertreten, welche die einzelnen Gerichtbarkeiten abdecken.

Außerdem sind an diesen Gerichten in den meisten Fällen 10 Berufsrichter vertreten, entsprechende Laienrichter und Beisitzer.

#### **Wichtig:**

Bei der Wahl eines Rechtsanwalts, und mit der Planung, den Prozess bis in die letzte Instanz zu betreiben, sollte darauf geachtet werden, dass ein Anwalt ausgewählt wird, der die Zulassung bei den OLG'en besitzt.

Für das OLG muss der Anwalt eine spezielle Zulassung besitzen. Hierzu ist dann der Zusatz „zugelassen für die Oberlandesgerichte“ von Bedeutung.

Darauf sollte der Handwerker unbedingt achten!

#### **Liste einiger Oberlandesgerichte.**

Bayerisches Oberstes Landesgericht

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Hanseatisches Oberlandesgericht

Kammergericht Berlin

Oberlandesgericht Bamberg

Oberlandesgericht Braunschweig

Oberlandesgericht Celle

Oberlandesgericht Dresden

Oberlandesgericht Düsseldorf

Oberlandesgericht Hamm

Oberlandesgericht Frankfurt

Oberlandesgericht Karlsruhe

Oberlandesgericht Koblenz

Oberlandesgericht Köln

Oberlandesgericht München

Oberlandesgericht Naumburg

Oberlandesgericht Nürnberg

Oberlandesgericht Oldenburg

Oberlandesgericht Stuttgart

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Saarländisches Oberlandesgericht

Thüringer Oberlandesgericht



#### **Ein Schadensbeispiel und die Gerichtbarkeit beim OLG:**

Hier im Beispiel sehen wir einen Schaden, der von einem neu montierten Kaminkopf herrührte. Nach kürzester Zeit kamen Wassereintritte wie auf dem Bild rechts zu erkennen sind vor. Links sehen wir das Bild nach dem Öffnen des Daches. Deutlich zu erkennen, dass beim Anschließen des Kaminkopfes die 2. Entwässerung des Daches nicht angeschlossen wurde.

#### **Der Gerichtsfall:**

Geht man jetzt mit diesem Schaden vor Gericht, möchte natürlich jeder die Schadenssumme so gering wie nur möglich halten, sodass der Streitwert der Gerichtskosten gesenkt wird. Gehen wir einmal davon aus, dass der reale Schaden 4.000.-€ ausmacht, sind die Gerichtsgebühren zu 5.100.-€ nicht mehr erheblich. Wird die Klage mit 4.000.-€ begonnen, ist das Amtsgericht dafür zuständig. Dann ist das Landgericht letzte Instanz der Berufung. Also kann der Geschädigte oder der Beklagte nie bis zum Oberlandesgericht (OLG) in der Berufung kommen. Wird allerdings die Schadenssumme auf 5.100.-€ angesetzt, ist die erste Instanz das Landgericht. Somit die Berufung bis zum BGH möglich wäre. Daher bleibt immer zu bedenken, ob die Klage unter oder über 5.100.-€ geführt werden soll?

